

# **Bekanntmachung**

## **der 2. Änderung des Bebauungsplanes und Grünordnungsplanes „Strassacker West“**

- I. Der Gemeinderat der Gemeinde Köfering hat am 4. Juni 2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes und Grünordnungsplanes „Strassacker West“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Grundstücke der Flurnummern 412/9, 412/11 sowie 412/10 der Gemarkung Köfering mit einer Gesamtgröße von rund 0,5 ha. Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung.
- II. Der Plan in der Fassung vom 4. Juni 2018 **liegt** samt Begründung sowie zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Köferinger Rathaus, Schulstraße 11, 93096 Köfering, im Zimmer Nummer 7 auf Dauer der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag, Freitag von 8:30 Uhr bis 12 Uhr; Montag nachmittags von 14 Uhr bis 16 Uhr sowie Donnerstag nachmittags von 14 Uhr bis 18 Uhr) **öffentlich aus** und kann dort eingesehen werden.

### **Die 2. Änderung des Bebauungsplanes und Grünordnungsplanes „Strassacker West“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

- III. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

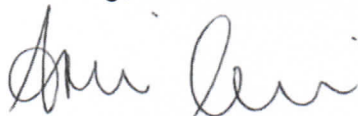
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

**Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.**

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für den nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Köfering, den 15. Oktober 2019



Armin Dirschl

Erster Bürgermeister der Gemeinde Köfering

